

wählt waren, erloschen, und wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre ganz gewiß die erste Kammer nicht von ihren Plätzen gegangen, denn aufgelöst konnte sie nicht werden. Da nun diese Abgeordneten auf Grund ihrer Ueberzeugung, daß ihr Mandat erloschen und die Kammern nicht competent wären, nicht erschienen sind, so glaube ich auch nicht, daß die Kammer hierüber eine Strafbestimmung gegen sie aussprechen kann. §. 1<sup>er</sup> des Wahlgesetzes enthält über diesen Punkt gar nichts, darin hat der Herr Präsident Recht, allein aber daß §. 83 der Verfassungsurkunde hier anwendbar sei, darin kann ich ihm auch nicht Recht geben; ich glaube, in dieser Beziehung steht weder im Wahlgesetze noch in der Verfassungsurkunde eine Bestimmung, und ich bin daher sowohl in formeller, als in materieller Hinsicht gegen diesen Antrag. Sollte meine Ansicht in der Kammer auch nicht Geltung erlangen, so will ich das dahingestellt sein lassen, ich überlasse das Urtheil darüber, ob ich oder meine Gegner Recht haben, der allgemeinen Stimme, der Stimme des Volkes; aber glauben Sie ja nicht, daß Sie den Abgeordneten, die Sie mit dem Verlust der Wählbarkeit bestrafen, viel anthun, ihnen Ehre und Alles abschneiden. Diese werden es darauf ankommen lassen, sich es auch vielleicht nicht gefallen lassen, sie lassen sich auch vielleicht gar nicht erst wiederwählen. Es mögen doch aber Diejenigen, die, vielleicht geleitet von Einflüsterungen Solcher, welchen der erste Beschluß nicht weit genug ging, dafür stimmen, bedenken, daß sich die Zeit einmal ändern kann und daß die, über welche der Verlust der Wählbarkeit heute ausgesprochen wird, vielleicht wieder in die Stellung kommen können, über ihre Gegner den Verlust der Wählbarkeit aussprechen zu können.

Abg. Rittner: Es liegt nunmehr die Frage bestimmt und klar zur Entscheidung vor, ob diejenigen Mitglieder für immer als aus dieser Kammer ausgeschieden betrachtet werden müssen, welche sich geweigert haben, zu Folge der erhaltenen Aufforderung hier zu erscheinen. Es ist dies gewiß eine harte Abstimmung; ich wenigstens, der diesen Antrag zur Berathung gebracht hat, bekenne, daß ich mich keiner Abstimmung entsinne, die mir so schwer und so schmerzlich gewesen wäre. Denn wenn ich auch das politische Wollen und Handeln der Mehrzahl der Männer, um deren Ausscheiden es sich handelt, niemals gebilligt habe, so sind doch Einzelne unter ihnen, deren Freundschaft ich mir stets zur Ehre gerechnet habe, und dies auch noch thue. Allein wir wissen es, politische Stürme können nicht vorübergehen, ohne auch den Einzelnen, je nachdem er sich mehr oder weniger bei dem öffentlichen Leben theilnimmt, schmerzlich zu berühren; und so auch hier. Aber was kann auf dieses Gefühl ankommen, wenn es sich darum handelt, Beschlüsse zu fassen, die das Wohl des Ganzen, die Ehre dieser Versammlung und des Vaterlandes im Auge haben? Demnach nehme ich nicht Anstand, ganz entschieden zu erklären, daß ich den Anträgen unserer Deputation vollkommen beitrete. Ich füge noch dem hinzu, daß die Deputa-

tion meine Ansicht vollständig getroffen hat, als sie annahm, ich wünschte auch die specielle Frage beantwortet zu sehen; ich hatte das auch insoweit in meinem Antrage damit angedeutet, daß ich ihn auf die renitirenden Mitglieder erstreckt habe, welche damals bezeichnet worden waren, und ich werde daher für sämtliche Anträge der Deputation stimmen. Was die Differenz mit dem Herrn Präsidenten in der Motivirung der Anträge anlangt, so muß ich erklären, daß ich mich auf den juristischen Punkt in dieser Frage nicht einlassen will; ich will mir aber erlauben, auf einen Punkt hinzuweisen. Wenn es sich darum handelt, zu behaupten, daß das Recht der Kammer feststeht, Einzelne auszuschließen, welche den Eintritt in dieselbe verweigern, so scheint es mir doch eine unsichere und schwierige Analogie, hier auf die vom Herrn Präsidenten erwähnte §. 83 der Verfassung sich beziehen zu wollen. Viel einfacher und klarer ist die Analogie, eine Bestimmung, die für den Eintritt eines Abgeordneten in die Kammer gegeben ist, auch auf den vorliegenden Fall zu erstrecken. Denn jeder Landtag gilt für ein Ganzes für sich, und bei Eröffnung desselben muß jeder Abgeordnete, wenn er auch früher schon da war, von neuem in die Kammer eintreten. Der Abg. Niedel kam wieder auf die wiederholt besprochene Frage zurück, auf die Competenz dieser Kammer. Wer an der Competenz zweifelt, der mag der Kammer auch das Recht bestreiten, über Renitenz zu entscheiden. Ich zweifle nicht daran und erkenne der Kammer also das Recht zu, derartige Beschlüsse — die ihr gesetzlich zustehen — zu fassen. Uebrigens ist das bloß eine Ansicht des Abg. Niedel, und, wie bekannt, bestehen zwischen dem Abg. Niedel und mir ganz verschiedene Ansichten, und ich versuche nicht, ihn zu der meinigen zu bekehren. Die gewissermaßen in seinen letzten Worten liegende Drohung gegen Diejenigen, welche die vorgelegte Frage mit Ja beantworten werden, daß es ihnen bei veränderten Zeiten ebenso ergehen werde, wird mich auch nicht abhalten, nach Pflicht und Gewissen abzustimmen, wie ich geschworen habe.

Vizepräsident v. Eriegern: Ich erlaube mir hier die Bemerkung einzuschalten, daß ich der letzten Aeußerung des Abg. Niedel aufmerksam gefolgt bin, aber eine directe Drohung nicht darin bemerkt habe, sonst würde ich ihm sofort das Wort entzogen haben. Dann wollte ich mir noch die Bemerkung gestatten, daß nach meinen Ansichten ein directes Zurückkommen auf die Competenzfrage rücksichtlich der gegenwärtig versammelten Stände mir nicht statthaft erscheint; ich habe jedoch in dieser Beziehung dem Abg. Niedel deshalb nicht das Wort entzogen, weil ich glaubte, es wäre nicht ganz zu vermeiden, bei Motivirung der Ansichten diesen Gegenstand zu berühren. Ich richtete aber die Bitte an die geehrten Mitglieder, diesen allerdings bestimmt entschiedenen Gegenstand so wenig als möglich in die Debatte zu ziehen, um mich nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, von dem Rechte, was dem Directorium zusteht, in einer Art Gebrauch zu machen, die mir nicht angenehm sein würde.